Anlage 3 – Erläuterung der Bewertung vergleichbarer Kontakte

Neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, die für die kommunale Jugendarbeit, den Verein/Verband/die Gruppe (im Weiteren als Träger zusammengefasst) tätig sind

Personenkreis	eFZ + ja O abhängig von Tätigkeit - nein	Begründung
Gruppenleiter/in (Übungsleiter/in, Teamer/in, Betreuer/in, Honorarkräfte, Gruppenhelfer/in und ähnliches)	+	Grundsätzlich müssen alle Beteiligten, die bei der Durchführung einer Maßnahme Betreuungs- oder Beaufsichtigungsaufgaben übernehmen oder in anderer Weise die Möglichkeit haben, alleine mit den Kindern und Jugendlichen in Kontakt zu treten, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen
Referent/in	o	Externe Referent/innen, die punktuell in bestehende Gruppen kommen, übernehmen i.d.R. keine Betreuungs- oder Beaufsichtigungsaufgaben und benötigen daher kein eFZ. Übernehmen Referent/innen längere Seminareinheiten z.B. ein oder mehrere Tage in alleiniger Verantwortung ohne Anwesenheit von Gruppenleiter/innen des Vereins/Verbands, müssen sie ein eFZ vorlegen.
Hospitant/in, Praktikant/in, FSJler/in, BFDler/in	o	Sie benötigen kein eFZ wenn sie als Teilnehmende geführt werden. Werden sie als Gruppenleiter/innen eingesetzt und übernehmen Betreuungs- oder Beaufsichtigungsaufgaben, muss ein eFZ vorgelegt werden.
Teilnehmende	-	Teilnehmende müssen kein eFZ vorlegen.
Eltern	o	Hängt davon ab, welche Aufgaben sie übernehmen. • Übernehmen sie Gruppenleiter/innen-Aufgaben, wie alleinige Beaufsichtigung und Betreuung, benötigen sie ein eFZ. • Transfer zu Veranstaltungen: Klären die Eltern die An- und Abreise untereinander, so ist das eine private Absprache und es ist kein eFZ nötig.
Küchenpersonal	o	Wer nur kocht, benötigt kein eFZ. Wenn nichtpädagogisches Personal bei Projekten (z.B. Kochkurs) die alleinige Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen in Abwesenheit von Gruppenleiter/innen übernimmt, wird ein eFZ benötigt.
Fahrer/in von Fahrzeugen	o	Grundsätzlich sollten beim Transfer von Kindern und Jugendlichen immer Gruppenleiter/innen dabei sein. Ist die Fahrerin/der Fahrer nur für den Transfer zuständig, benötigt sie/er kein eFZ. Wenn die Fahrerin/der Fahrer jedoch neben der Fahrtätigkeit vom Träger die alleinige Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen übernimmt, benötigt sie/er ein eFZ.